

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0511/2009**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	08.12.2009	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss wählt Frau/Herrn zur/zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.
2. Der Jugendhilfeausschuss wählt Frau/Herrn zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) vom 12.12.1990 in der derzeit geltenden Fassung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Ausschussmitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses sowie die stellvertretende Ausschussvorsitzende/den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Vertretungskörperschaft ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach. Wählbar sind mithin ausschließlich Ratsmitglieder.

Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des § 50 Abs. 2, 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) maßgeblich. Diese Absätze lauten:

„(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

...

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der Altersvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des/der zuvor gewählten Ausschussvorsitzenden.